

## Reglement zum Vollzug des Immissionsschutzreglements

sRS 751.11

vom 28. April 2009<sup>1</sup>

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004<sup>2</sup> als Reglement:

Zuständige Amtsstellen	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtpolizei ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug der Artikel 4, 5 Abs. 1, 6, 8, 9 und 11-13 des Immissionsschutzreglements sowie der sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements. Sie ist generelle Anlaufstelle für die Bevölkerung.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Baubewilligungen ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug von Artikel 5 Abs. 3 des Immissionsschutzreglements sowie der sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug der übrigen Bestimmungen des Immissionsschutzreglements und dieses Vollzugsreglements.</p>
Siedlungsgebiete	<p>Art. 2</p> <p>Als Siedlungsgebiete gelten alle Flächen, die sich in der Kernzone, in der Wohnzone, in der Wohn-/Gewerbezone oder innerhalb eines an diese Zonen angrenzenden Korridors von 100 Metern Breite befinden.</p>
Lärmschutz bei Spiel und Sport	<p>Art. 3</p> <p>Lärmintensive Aktivitäten auf dafür bestimmten Spiel- und Sportanlagen, die sich in einem Abstand von weniger als 100 Metern zu lärmempfindlichen Orten befinden, sind während der Nachtzeit einzustellen. Im Rahmen der Baubewilligung können auf Gesuch hin verlängerte Betriebszeiten zugelassen werden. Über Einschränkungen der Betriebszeiten beschliesst der Stadtrat.</p>
Feuerungskontrolle a) Amt für Umwelt und Energie	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Dem Amt für Umwelt und Energie obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die administrative Verwaltung der Anlagedaten, soweit sie dies nicht an die Fachleute delegiert;</li><li>b) die Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;</li><li>c) die Durchführung von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;</li><li>d) die Beurteilung und Kontrolle der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;</li><li>e) der Erlass der erforderlichen Verfügungen und die Überwa-</li></ul>

<sup>1</sup> cRS 2009, 121

<sup>2</sup> sRS 751.1

## sRS 751.11

- chung des Vollzugs;
- f) die Rechnungsführung;
  - g) die jährliche Berichterstattung an den Stadtrat und das kantonale Amt für Umwelt und Energie.
- <sup>2</sup> Die ausführenden Fachleute des Amtes für Umwelt und Energie müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.
- b) Anforderungen an die Fachleute
- Art. 5
- <sup>1</sup> Die Emissionsmessungen bei Öl- und Erdgasheizungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:
- a) Feuerungskontrolleur oder Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
  - b) Diplomierter Fachmann oder diplomierte Fachfrau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
  - c) Feuerungsfachmann oder Feuerungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2;
  - d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister oder eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeisterin (KFM) mit Modulabschluss MT2;
  - e) Abschluss als Servicemonteur, Servicemonteurin, Kaminfeger, Kaminfegerin oder eines verwandten Berufs mit den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2.
- <sup>2</sup> Die Feuerungskontrolle bei Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW muss durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen sowie über den absolvierten Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss zur Vornahme von Kontrollen von Holzfeuerungen bis 70 kW verfügen:
- a) Feuerungskontrolleur oder Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
  - b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister oder eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeisterin (KFM);
  - c) Gelernter Kaminfeger oder gelernte Kaminfegerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.
- <sup>3</sup> Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.
- Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 6  
Das Reglement zum Vollzug des Immissionsschutzreglements vom 30. August 2005<sup>1</sup> wird aufgehoben.

<sup>1</sup> cRS 2006, 31

Genehmigung und  
Inkrafttreten

Art. 7

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.<sup>2</sup>

St.Gallen, 28. April 2009

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 7. Mai 2009

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Juli 2009